Eidgenössisches Departement des Innern EDI **Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft

**P.P. CH-3003 Bern**, BSV

An die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 FamZG

Unser Zeichen: 643.01/2007/00416 18.04.2011 Doknr: 388

Sachbearbeiterin: Yasemin Cevik

Bern, 12. Mai 2011

## Anpassung der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen aufgrund Bundesgerichtsurteil zum unbezahlten Urlaub

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 8C\_713/2010 vom 23. März 2011 entschieden, dass bei einem unbezahlten Urlaub kein Anspruch auf Weiterzahlung der Familienzulagen während des laufenden und den drei folgenden Monaten besteht. Für die heutige Regelung in der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZWL) fehle die rechtliche Grundlage.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat deshalb Rz. 519.1 der FamZWL entsprechend angepasst. Die neue Fassung finden Sie auf der Vollzugsseite des Bundesamts für Sozialversicherungen: <a href="http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:103/lang:deu">http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:103/lang:deu</a>

Die Familienausgleichskassen müssen das Bundesgerichtsurteil nun entsprechend umsetzen. Fälle, in denen vor dem 23. März 2011 eine rechtskräftige Verfügung ergangen, bzw. eine Auszahlung erfolgt ist, sind nach den bisherigen Weisungen abzuwickeln.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Marc Stampfli, Leiter Bereich Familienfragen

> Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Marc Stampfli Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern Tel. +41 (31) 3229079, Fax +41 (31) 3227880 Marc.Stampfli@bsv.admin.ch